I. PRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 766, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2021 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2131-1-I-B), zuletzt geändert durch § 4 G des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 620)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808)

II. ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A) Art der baulichen Nutzung
B) Zahl der Vollgeschosse
C) Grundflächenzahl GRZ
D) Geschossflächenzahl GFZ
E) Dachform
F) Bauweise

2. Abgrenzung nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzung

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MWD — Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)

Ausnahmen nach § 5a (3) BauNVO werden nicht zugelassen.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bereich	Definition des Bereiches	GRZ (§ 19 BauNVO)	GFZ (§ 20 BauNVO)	Anzahl der Vollgeschosse
1	Parzelle 1–9	0,4	0,7	II
2	"Vierseithof"	0,6	1,2	II / III geregelt unter Pkt. III.3

5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise

E,D — Einzelhaus, Doppelhaus

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Breite der Fahrbahn und des Gehweges

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Private Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Strauch- und Heckenpflanzung, 2-3 reihig zur Eingrünung (ohne Standortbindung)

Baumpflanzung (ohne Standortbindung)

9. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Schmutzwasser
Regenwasser
bestehendes Mischwasser
Trinkwasser

10. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Fläche für Stromversorgung

Bestehende Flurstücksnummern

Bestehende Flurstücksgrenzen

Höhenschichtlinien

Geplante Flurstücksteilungen

15 — Bauplatznummerierung
123 m² — geplante Grundstücksgröße

Mögliche Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Mögliche Stellung von Nebenanlagen (Garagen/Carports)

Mögliche private Erschließung

Bestehendes Gebäude

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,42 ha.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Hohenwart" wird gemäß § 5a BauNVO als Dörfliches Wohngebiet (MDW) festgesetzt.
Ausnahmen nach § 5a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung in Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

Bereich 1:
Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss und Obergeschoss oder Erdgeschoss und Dachgeschoss.
Zulässig sind hierbei alle Dachformen bis 45° Dachneigung. Zwerchhäuser und Dachgauben sind zulässig.
Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden im Bereich 1 eine GRZ von 0,4 und eine GFZ 0,7 festgesetzt.

Bereich 2:
Im Bereich 2 sind 1 Doppelhaus, 4 Einfamilienhäuser, 2 Tiny-Häuser, ein Gemeinschaftsgebäude und ein gemeinschaftlich genutztes Gebäude zur Unterbringung der Müllsammelbehältnisse mit separatem Teil zur Fahrrad- und Kinderwagenunterbringung zulässig.
Ein Gemeinschaftscarport in der erforderlichen Stellplatzgröße ist zulässig.
Zusätzlich kann ein gemeinschaftliches Gebäude, welches der Ver- und Entsorgung dient (Heizung/Brauchwasser, Trink- und Abwasserversorgung) errichtet werden.
Für das Doppelhaus und die Einfamilienhäuser sind max. 2 Vollgeschosse, bestehend aus Erd- und Obergeschoß oder Erd- und Dachgeschoß zulässig.
Für das Gemeinschaftsgebäude sind max. 3 Vollgeschosse bestehend aus Keller-, Erd- und Dachgeschoß oder Keller-, Erd- und Obergeschoß zulässig.
Für die Tiny-Häuser wird nur eine maximale Gebäudehöhe (siehe Pkt. 4. Höhenfestsetzung) festgesetzt.
Zulässig sind hierbei alle Dachformen bis 45° Dachneigung. Zwerchhäuser und Dachgauben sind zulässig.
Eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 werden für den Bereich 2 festgesetzt.

4. Höhenfestsetzung

Festgesetzt wird für alle Bereiche die Höhe OK Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB) bergseitig (siehe Abbildung) max. 30cm über dem natürlichen Gelände, gemessen an der höchstgelegenen Gebäudeecke des natürlichen oder geplanten Geländeverlaufes.

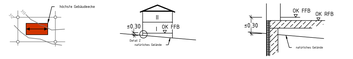

Die max. zulässigen Traufpunkte der einzelnen Bereiche werden in den nachfolgenden Systemschnitten festgelegt.
(Die Traufe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der jeweiligen Dacheindeckung.)

Bereich 1

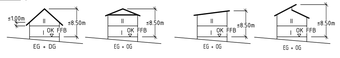

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich 1 auf 8,50m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

Bereich 2

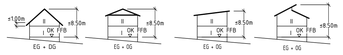

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich 2 für Einzelhäuser, sowie Doppelhaus auf 8,50m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

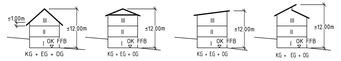

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich 2 für das Gemeinschaftshaus talseitig auf 12,00m über OK Fertigfussboden im Kellergeschoß festgesetzt.

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich 2 für die Tiny-Häuser auf 5,20m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

Geländemodellierung Bereich 2

Abgrabung
Auffüllung
Urgelände

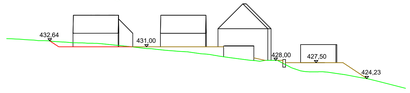

5. Bauweise

Das Baugebiete ist in offener Bauweise zu bebauen.
Als Bauformen sind in allen Bereichen zugelassen: Einzelhäuser und Doppelhäuser

Anzahl Vollgeschosse ist abhängig von der jeweiligen Nutzungsschablone (siehe Pkt. 3.).

6. Führung von Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

7. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2; 4 und 11 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

8. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

8.1 Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind aus nicht glänzenden und einheitlich farbigen Ziegeln oder Dachverkleidungen in ortsüblichen Farben zulässig. Für Flachdächer (FD), Pultdächer (PD) und versetzte Pultdächer (VPD) wird zur Schonung und nachhaltigen Nutzung von Niederschlagswasser eine begrünte Ausführung empfohlen. Die Nutzung der Solarenergie wird empfohlen und ist auf den Dachflächen zulässig. Die Aufbauhöhe ist parallel zur Dachfläche anzuordnen und darf 15 cm nicht überschreiten. Ständerbauweise ist nur auf Flachdächern gestattet. Dabei darf die Aufbauhöhe max. 60 cm über Dachhaut betragen. Bei einer mind. 1,00 m hinter die Attika zurückversetzten Aufstellung mittels Ständerbauweise ist eine Aufbauhöhe von max. 1,10 m über OK Flachdachaufbau zulässig.

8.2 Fassaden

Als Fassadenausführung sind Sichtbetonflächen, Putzflächen, Natursteinflächen, Klinker- oder Holzverschalungen, sowie Metallverkleidungen in Holzoptik oder in gedeckten ortsüblichen Farben zulässig.
Die Anbringung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen an den Fassaden ist in Verbindung mit einer Fassadenbegrünung zulässig.

8.3 Garagen

Garagen, sowie offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind im ausgewiesenen Einfahrtsbereich zulässig.
Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze bzw. Garagen/ überdachte Stellplätze (Carports) auf dem Baugrundstück zu errichten. Der in § 2 (1) GaStellV geforderte vorgelagerte Stauraum ist auf 5,00m festgelegt. Die Lage weiterer nicht überdachter Stellplätze kann frei gewählt werden.
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sollen sich optisch und architektonisch in die Umgebung einfügen.

8.4 Abfallbeseitigung (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBo)

Mülltonnen und andere bewegliche Abfallbehälter müssen von Straßenraum nicht einsehbar aufbewahrt werden. Ausreichender Sichtschutz durch Bepflanzung ist zulässig.
Müllbehälterein haus ungen müssen sich in Form und Farbe der gesamthaftlichen Gestaltung des Anwesens anpassen.

8.5 Abwasserbeseitigung (Versickerung) (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Festgesetzt wird im Bereich 1 die unterirdische Installation einer Zisterne mit 5 m^3 Retentionsvolumen um Niederschlagswasserspitzen bei Starkregenereignissen abzudämpfen.
Im Bereich 2 wird ein Rückhaltevolumen von 0,3m^3 je 10m^2 befestigter Fläche mit gedrosselter Abgabe für Niederschlagswasser festgesetzt.

8.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen. Sie dürfen die Sichtverhältnisse an Einmündungen und Einfahrten im Sinne der Straßenverkehrsordnung nicht beeinträchtigen und sind straßenseitig bis 1,0 m Höhe zulässig. An den straßenabgewandten Grenzen sind Einfriedungen bis 2,00 m über dem natürlichen Gelände hintergrünt mit gem. 9.5 Gehölzliste zulässig.

Entlang des Übergangs privater Grünstreifen/ freie Natur ist im Abstand von 3m von der Grundstücksgrenze aus keine Einfriedung zulässig.

Maschendraht- und Jägerzäune sind nicht zulässig.

8.7 Außenanlagen

Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflußbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

9. Textliche Festsetzung der Grünordnung

9.1 Die nicht überbauten Grundstückbereiche sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten, Schotterflächen als Mittel der Gartengestaltung sind nicht zulässig. Bei der Gehölzauswahl ist einheimischen Artenentsprechend der Artenliste (9.5) der Vorzug zu geben.

9.2 Zur besseren Durchgrünung des Baugebietes sind auf jedem Baugrundstück zwei einheimische Laubbäume II. Ordnung oder 2 Obstbaum-Hochstämme zu Pflanzen. Gehölze die zum Ausgleich oder zur Eingrünung dienen werden nicht angerechnet.

9.3 Die Bepflanzung zur freien Landschaft ist mit einheimischen Gehölzen autochthoner Herkunft zu gestalten. Die Eingrünung erfolgt als freiwachsende, 2-3 reihige Hecke aus unterschiedlichen heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten entsprechend der Gehölzliste (9.5).

9.4 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.

9.5 Gehölzliste:

Bäume

-Hochstämme — Qualität: H., 3xv., StU 14–16cm
acer campestre — Feldahorn
carpinus betulus — Hainbuche
prunus avium — Vogelkirsche
quercus petraea — Traubeneiche
sorbus torminalis — Elsbeere
tilia cordata — Winterlinde

-Obstbäume — Qualität: H., 2xv., StU 8–10cm, Kronenansatz ab 160cm
Bäume lokal bewährter Sorten von:
Apfel
Birne
Kirsche
Mispel
Spierling
Walnuss
Zwetschge

Freiwachsende Hecke — Pflanzverband: 1,0 x 1,3m, Heisteranteil 5%

-Heister — Qualität: I.Hei., 1xv., 100–125cm
Ac — acer campestre — Feldahorn
Cb — carpinus betulus — Hainbuche
Ms — malus sylvestris — Holzapfel
Pa — prunus avium — Vogelkirsche
Pt — Populus tremula — Zitterpappel
Pp — pyrus pyraster — Wildbirne
Qp — quercus petraea — Traubeneiche

-Sträucher — Qualität: I.Str., 1xv., 60–100cm
Ca — corylus avellana — Haselnuss
Cl — crataegus laevigata — zweigriffiger Weißdorn
Cm — crataegus monogyna — eingriffiger Weißdorn
Cma — cornus mas — Kornelkirsche
Cs — cornus sanguinea — roter Hartriegel
Ee — euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
Lv — ligustrum vulgare — Rainweide, Liguster
Lx — lonicera xylosteum — gewöhnliche Heckenkirsche
Ps — prunus spinosa — Schlehe
Ra — rosa arvensis — Kriechrose
Rc — rosa canina — Hundsrose
Rr — rosa rubiginosa — Weinrose
Rca — rhamnus catharticus — gewöhnlicher Kreuzdorn
Sn — sambucus nigra — schwarzer Holunder
Vl — viburnum lantana — wolliger Schneeball

10. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

10.1 Zum Schutz potentiell vorkommender Bodenbrüter sind die im jeweiligen Jahr zu überbauenden Flächen ab dem 01.03. – 31.08. bzw. bis Baubeginn als Schwarzbrache zu bewirtschaften, das heißt alle vier Wochen mit einem geeigneten Gerät (Grubber, Pflug Scheibeneggel) aufzubrechen.

10.2 Gehölzrodungen erfolgen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

10.3 Bäume sind vor Fällung auf Spuren dauerhafter Besiedelung wie Höhlenbewohnern oder Vogelhorste durch eine fachkundige Person zu untersuchen.

11. Lärmschutz

Bei der Planung und Errichtung von Luftwärmepumpen ist auf eine möglichst lärmemissionsarme Ausführung zu achten (Schallleistungspegel LWA < 45 dB(A)), welche einen möglichst geringen Anteil an hierfrequenten Geräuschanteilen emittiert. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Anlage auf der von den Immissionsorten (Nachbarwohnhäuser) abgewandten Gebäudeseite aufgestellt wird.

IV. HINWEISE

1. Bodenfunde

Art. 8 (1) BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Regenwassernutzung

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen, werden über das festgesetzte Maß hinaus empfohlen. Bei den begrünten Flachdächern wird ein wasserspeichernder Systemaufbau empfohlen.

3. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit Lärm, Staub und Geruchsbelästigungen zu rechnen und zu dulden.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird im Mischsystem entwässert.
Die DIN 1986-100 und die gemeindliche Entwässerungssatzung sind zu beachten.
Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/ Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird und zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation bei Dritten, insbesondere der Unterlieger führt.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Infusionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten, etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus dem Kanal gesichert sein.

In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind – sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen – nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z.B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

V. AUSZUG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

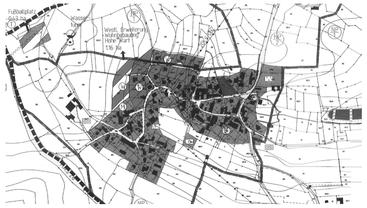

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat Oberaurach hat in der Sitzung vom _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Oberaurach hat mit Beschluss des Gemeinderats Oberaurach vom _____ den Bebauungsplan "Hohenwart" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Tretzendorf, den _____
(Gemeinde)

_____
Sechser, Bürgermeister

(Siegel)

7. Die Regierung/Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom , AZ _____ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

_____ , den
(Regierung/Landratsamt)
Unterzeichner/-in

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Tretzendorf, den _____
(Gemeinde)

_____
Sechser, Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 HS 1 BauGB/ Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag von den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tretzendorf, den _____
(Gemeinde)

_____
Sechser, Bürgermeister

(Siegel)

Nr.	Änderungen	geä. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben: **Bebauungsplan "Hohenwart"**
im Gemeindeteil Fatschenbrunn
mit integrierter Grünordnung

Landkreis: Haßberge

Projekt Nr. 03/2024/170

ENTWURF

Plan Nr. 1 — Anlage Nr. 1

Maßstab: 1:1000

Lageplan mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen

	Tag	Name
entw.	Feb. 2023	Friedrich
gez.	Jan. 2025	Friedrich
gepr.	Jan. 2025	Ruck

Vorhabensträger:
Gemeinde Oberaurach
Tretzendorf, Rathausstraße 25
97514 Oberaurach

Entwurfsverfasser:
Technisches Büro Werner
Oskar-Serrand-Straße 3 a
97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50

Datum — Unterschrift — Datum — Unterschrift

30. Januar 2025

H:\Bauprojekte\Oberaurach\Fatschenbrunn\BBP 1.Entwurf\02_Entwurf\ENT_2024-10-31_Hohenwart _Fatschenbrunn.dwg
Layout: Layout2 / Tue, 18 Feb 2025 - 09:20